

Satzung

"Förderverein Speisesaal St. Heinrich Kiel e.V."

Präambel

„Was ihr für einen meiner geringsten (Schwestern und) Brüder getan habt,
das habt ihr mir getan“ (Mt 25, 40)

Vorbild für uns ist Jesus von Nazareth, für den Behinderungen, soziale und konfessionelle Grenzen keine Hinderungsgründe waren, sich den Menschen vorbehaltlos zuzuwenden. Aus der Kraft heraus, die Gott uns schenkt, ist es unser Bestreben, IHM nachzueifern - als integrale pastorale Aufgabe der Gemeinde St. Heinrich in der Pfarrei Franz von Assisi und für die Menschen in Kiel.

§ 1 (Name, Sitz und Zweck des Vereins)

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Speisesaal St. Heinrich Kiel e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Kiel. Seine steuerliche Begünstigung nach §§ 51 ff. Abgabenordnung soll durch das Finanzamt anerkannt werden.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein mit Sitz in Feldstraße 172, 24105 Kiel, verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige kirchliche Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Dies geschieht im Rahmen des pastoralen Schwerpunkts „Speisesaal St. Heinrich“ (verortet im Gemeindezentrum St. Heinrich, Feldstraße 172, 24105 Kiel) in Trägerschaft der Katholischen Pfarrei Franz von Assisi (Pastoraler Raum Kiel, Rathausstraße 5). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die unter §1 Abs. 6 genannten Punkte.

5. Der zu fördernde pastorale Schwerpunkt lässt sich folgendermaßen beschreiben:
 - a. Der pastorale Schwerpunkt „Speisesaal St. Heinrich“ steht für Bedürftige (Nichtsesshafte, Hilfsbedürftige) als niedrighschwellige Anlaufstelle zur Verfügung, für die staatliche oder andere kirchliche Stellen zurzeit oder grundsätzlich nicht zuständig sind.
 - b. Die Hilfeleistung des pastoralen Schwerpunkts bezieht sich auf das Anbieten und den gemeinsamen Verzehr von Speisen vor Ort (zu festen Zeiten als Frühstück, Mittagessen, Abendessen), das Angebot von Kleidung, auf die körperliche Reinigung und den kurzzeitigen Aufenthalt über Nacht sowie auf eine psycho-soziale und seelsorgliche Unterstützung.
 - c. Dies wird personell getragen durch einen vollzeitbeschäftigten Sozialarbeiter (durch das Erzbistum finanziert), einen Koch nebst Hilfspersonal sowie vor allem durch ehrenamtlich engagierte Menschen (Mitglieder der Gemeinde, der Pfarrei sowie auch Mitglieder evangelischer Nachbargemeinden) und auch involvierte Geistliche.
 - d. Der „Speisesaal St. Heinrich“ besteht materiell aus dem Speiseraum, der Küche, der Kleiderkammer, der Übernachtungsmöglichkeit mit Dusche sowie den Vorratsräumen und dem Büro des Leiters der Einrichtung.
 - e. Der pastorale Schwerpunkt steht unter Aufsicht der Pfarrei Franz von Assisi.

6. Die Aufgaben des Fördervereins „Speisesaal St. Heinrich e.V.“ bestehen im Rahmen des beschriebenen Seelsorgeschwerpunkts
 - a. in der ergänzenden Bereitstellung von Mitteln bezüglich der Bezahlung des Kochs und möglicher Hilfskräfte,
 - b. in der ergänzenden Bereitstellung von Mitteln zur Beschaffung von zusätzlichen Lebensmitteln, wenn gespendete Lebensmittel nicht ausreichen,
 - c. in der ergänzenden Bereitstellung von Mitteln zum Ankauf von zusätzlichem Bekleidungsmaterial, wenn Kleiderspenden nicht ausreichen,
 - d. in der ergänzenden Bereitstellung von Mitteln für Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung, Müllabfuhr, Büromaterial). Der Förderanteil des Vereins darf hierbei den Anteil des Trägers nicht übersteigen,
 - e. in der Gewinnung von Ehrenamtlern über die Mitgliedschaft im Verein hinaus,

- f. in der Gewinnung von zusätzlichen Spendern über die Mitgliedschaft im Verein hinaus (Fundraising),
 - g. in Absprache mit dem Träger in der Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit des „Speisesaals St. Heinrich“ nach außen, in der Gemeinde und im pastoralen Raum (inkl. Print-Medien, Fernsehen, Internet).
7. Zur Beschaffung von Geldmitteln erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern und nimmt Spenden und Sammlungen entgegen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus oder wird der Verein aufgelöst oder aufgehoben, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Beiträge oder Spenden.
 8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die eines bestätigenden Vorstandsbeschlusses bedarf.
2. Die Mitglieder sind gleichberechtigt. Es ist Aufgabe der Vereinsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen und die Ziele des Vereins zu fördern.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zu einem Vierteljahresschluss zulässig.

§ 3 (Mitgliederversammlung und Vorstand)

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand, die Vorstandsmitglieder und für vom Vorstand bestellte Vertreter verbindlich. Sie tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt
 - a. über die Bestellung des Vorstandes und die Wahl seiner Mitglieder, sowie zweier Kassenprüfer für die Dauer des Geschäftsjahres, ferner über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung am Schluss des Geschäftsjahres (die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt);
 - b. darüber, welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
 - c. über den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über die Bewilligung der Gesamtausgaben aus dem Vereinsvermögen für ein Vorhaben gemäß dem Vereinszweck.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter in den von der Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder muss sie einberufen werden. Der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - leitet die Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich (per Brief) oder per E-Mail einberufen. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem Schriftführer schriftlich niederzulegen und von ihm von dem Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen.

§ 5 (Der Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Leiter des Pastoralen Raums Kiel bzw. einem von ihm bestellten Stellvertreter sowie dem Leiter des Speisesaals St. Heinrich.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur dann vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Gründungsvorstand beruft spätestens sechs Monate nach Gründung des Vereins eine Mitgliederversammlung zwecks Wahl des endgültigen Vorstands ein.
4. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und sonstige Angelegenheiten des Vereins zu besorgen;
 - b. der Mitgliederversammlung Pläne über Vorhaben sowie Vorschläge für die dafür zu leistenden Gesamtausgaben aus dem Vereinsvermögen zur Beschlussfassung vorzulegen;

- c. die von der Mitgliederversammlung bewilligten Gesamtausgaben zu leisten, bei der Pfarrei Franz von Assisi auf satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu achten.
5. Der Vorstand, Vorstandsmitglieder und vom Vorstand bestellte Vertreter dürfen die jeweilige von der Mitgliederversammlung beschlossene Gesamthöhe der Vereinsausgaben für ein Vorhaben ohne erneuten Beschluss der Mitgliederversammlung nicht überschreiten oder darüber hinaus keine verbindlichen Zusagen an Dritte machen. Widrigenfalls haftet dafür das Vereinsvermögen nicht.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen werden auf Vorstandsbeschluss ersetzt.
7. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Ohne Vorstandsversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder dazu Ihre Zustimmung schriftlich (auch per E-Mail) erklären.
8. Die wesentlichen Beschlüsse des Vorstandes sind von dem Schriftführer schriftlich niederzulegen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6 (Kassenführung)

1. Dem (der) Kassenwart(in) obliegt gemäß den Beschlüssen des Vorstandes die Kassenführung, die Art und Weise des Beitragseinzugs und die Verwaltung der Beiträge, Sammlungen und Spenden.
2. Der (die) Kassenwart(in) hat der Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung vorzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer(innen) haben die Kasse und die Buchführung während des Geschäftsjahres und nach seinem Ablauf zu prüfen und alsdann der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 7 (Auflösung des Vereins)

1. Der Verein kann durch Mehrheitsbeschluss von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Für den Fall, dass die Stelle eines hauptamtlichen Leiters des pastoralen Schwerpunktes durch den Träger gestrichen wird, hat die Mitgliederversammlung in der auf die Streichung der Stelle folgenden Mitgliederversammlung unbedingt zu entscheiden, ob der Verein aufgelöst wird. Sollte in dieser Situation der Beschluss zur Auflösung des Vereins nicht zustande kommen, kann auf Antrag von einem Drittel der erschienenen Mitglieder alsbald eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden und in ihr über die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrei Franz von Assisi (Rathausstraße 5 in Kiel), die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 (Schlussbestimmungen)

- (1) Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen des Vereins an Mitglieder oder Organe untereinander sind an die dem Verein zuletzt angegebene Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse zu richten. Ist für Erklärungen eine Frist bestimmt und erfolgt die Erklärung per Brief, so genügt für die Wahrung der Frist dessen Aufgabe zur Post. Ist Zugang erforderlich, so gilt dieser als am dritten Tage nach Aufgabe zur Post an die letzte bekannte Anschrift als erfolgt.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat dem Verein eine Postanschrift und/oder eine E-Mail-Adresse sowie jede Änderung derselben anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftlich Mitteilungen und Erklärungen aller Art abzugeben sind.
- (3) Ab 1. Dezember 2014 wird die Pfarrei Franz von Assisi an die Stelle der Pfarrei St. Heinrich treten. Im Vorgriff darauf ist in dieser Satzung aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und Zukunftszugewandtheit nur von der Pfarrei

Franz von Assisi die Rede. Rechtliche Anknüpfungen davor betreffen die Pfarrei St. Heinrich.

- (4) Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung sind in dieser Satzung bei Funktionsbezeichnungen ausschließlich männliche Sprachformen verwendet worden. Diese gelten analog in weiblicher Form.

Kiel, den 5. Mai 2014

gez. Ingrid von Unruh

gez. Klaus Redeski

gez. Thomas Jürgens

gez. Norbert Bezikofer

gez. Margarete Mehdorn

gez. Wolfgang Manthey

gez. Torsten Hensler

gez. Gerd-Uwe Mohr

gez. Bernhard Schwichtenberg

gez. Brigitta Wulsdorf

gez. Carola Wulff

gez. Maria Etzkorn

gez. Christian Kaernbach

gez. Jürgen Walter

gez. Martina Moosbauer

gez. Christina Lyschik

gez. Klaus Byner

gez. Karl-Friedrich Nonnenbroich

gez. Wolfgang Sothmann

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht zu Kiel am 22. 07. 2014 unter der Reg. Nr. **VR 6212 KI**